

zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8/3. 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21/3. 1843 und vom 12/12. 1855 ausgebracht. — Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

§ 8. Lokalschulordnungen.

Für Orte und Schulbezirke, in welchen sich verschiedenartige Schulen (§ 3) befinden, sind Lokalschulordnungen zu entwerfen und bei der Schulinspektion zur Genehmigung einzureichen. Dieselben dürfen etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten.

II. Einrichtung der Volksschulen.

§ 9. Schulbezirke.

Jede bürgerliche Gemeinde hat für sich allein oder mit anderen bürgerlichen Gemeinden, beziehendlich mit dem Besitzer exemter Grundstücke, gemeinschaftlich eine, und wenn es das Bedürfnis erfordert, mehrere Volksschulen zu unterhalten. — Jede öffentliche Schule (beziehendlich die Gesamtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muss einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluss der Angehörigen anderer Religionsbekennisse, welche eigene Volkschulen unterhalten, die Schulgemeinde. — Die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des M. d. K. u. ö. U. eigene Schulen für ihre Kinder errichten. — Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. — Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfnis und die Möglichkeit, der vorhandenen schulpflichtigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulierung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, versügt die oberste Schulbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten. — Bei der Trennung eines Schulverbands sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortsteilen fortzuzuwahren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirk bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Beteiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§ 10. Schultasse.

Zu Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulen besteht die von der Schulgemeinde zu vertretende Schultasse. — Aus dieser Schultasse sind zu gewähren: a. die Bezahlung der Lehrer und Lehrerinnen und der aus Anlaß ihrer Anstellung entstehende Aufwand; b. der Aufwand für etwa nötige Stellvertretungen, welche ohne Schuld des Lehrers erforderlich werden; c. die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung derselben und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insoweit nicht nach örtlicher Verfassung oder vermöge eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind; d. der Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung des Schulinventars und des Lehrapparats; e. der zur Heizung und Reinhal tung der Schulräume erforderliche Aufwand; f. der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schultasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand. — In die Schultasse fließen: a. das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden Stiftungen und Fonds; b. die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Fonds; c. das Schulgeld; d. die nach Herrkommen oder Ortsstatut für die Schule einzuordernden Abgaben bei Räumen und anderen Besitzveränderungen; e. die Strafgelder, welche nach diesem Gesetz (§ 5) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind; f. die von der gesammten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen. (Vergl. § 7 Aliena 3.) — Der Inhaber einer Schultasse benutzt die zur Dotation derselben gehörigen Grundstücke und bezieht das Einkommen vom Kirchenamte unmittelbar ohne Konkurrenz der Schulfasserverwaltung.

§ 11. Schulgebäude.

Jede Schule muss ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und nach dem Gutachten des Bezirkärztes der Gesundheit entspricht. Auf jedes Schulkind ist ein Klassen-

raum von mindestens 2,5 Kubikmeter zu rechnen. — Die nötigen Wohnräume für die Lehrer sind, soweit irgend möglich, jedenfalls aber für den 1. derselben, innerhalb des Schulgebäudes herzustellen. — Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungssunterricht benutzt werden.

§ 12. Einfache Volksschule.

Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in 2 oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Kl. in den § 2 aufgeführten Lehrfächern. — Die Schülerzahl einer Kl. darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht angewiesen werden. — Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. — Den Kindern wendischer Nation ist sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren. Es ist darauf zu halten, daß sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen, wie mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. Der Religionsunterricht ist unter Mitwendung ihrer Muttersprache zu ertheilen, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird. — An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten. — Schulen, an denen 6 oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Direktors zu stellen, welchem unmittelbar die Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulakten, die Überwachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisziplin, sowie, unter Beratung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplanes zuliegt. — Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des 1. Lehrers der Schule zu legen.

§ 13. Mittlere und höhere Volksschulen.

Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten. — Mittlere Volksschulen sind, unter entsprechender Klassentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Bedürfnis auch Verlängerung der Schulzeit, so einzurichten, daß ihre Zöglinge in bezug auf alle in § 2 genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen. — Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Hochschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan ruft sich nach wenigstens 5 Kl. ab und die Schulzeit wird entsprechend verlängert. — Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Direktors zu stellen. — Die Schülerzahl einer Kl. der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen. — Eine Röthigung zum Besuch solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§ 4) in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen.

§ 14. Fortbildungsschule.

Ausgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Verfestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. — Der Unterricht in derselben wird in wöchentlich wenigstens 2 St. am Sonnabend oder am Abende eines Wochentags ertheilt. — Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist — den Fortbildungssunterricht bis auf 6 St. wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch ertheilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungssunterricht erstreckt werden. — Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in bezug auf deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden können. — Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zuließt werde. — Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf 2 Jahre erstrecken. — Die Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahms-